

**Anlage I zur Stiftungsurkunde der Koblenzer Bürgerstiftung
vom 10. März 2007 sowie der anerkannten Satzungsänderungen vom 21.6.2011, 9.11.2017
und vom 25.10.2018**

**Satzung
der Koblenzer Bürgerstiftung**

Präambel

Die Koblenzer Bürgerstiftung will Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen in Koblenz und Umgebung aufrufen, mehr Mitverantwortung für die Gestaltung und Förderung ihrer Heimatstadt zu übernehmen. Sie fördert den Stiftungsgedanken durch Zusammenarbeit mit anderen Koblenzer Stiftungen und sonstigen gemeinnützigen Einrichtungen. Sie unterstützt den Gedanken des Ehrenamtes.

Sie will hierzu ein Netzwerk bilden und bürgerschaftlich engagierte Menschen zusammenführen, die sich aktiv als Ideengeber, Zeit- oder Geldstifter für eine soziale, friedliche, kulturell vielfältige und den Umweltgedanken fördernde Kommune einsetzen wollen.

Sie will nicht Pflichtaufgaben des Staates ersetzen, sondern mit ihrem Engagement speziell vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung einen Beitrag leisten zu einer konzertierten Aktion von Koblenzer Bürgern, Unternehmen und kommunalen Verantwortungsträgern zur Schaffung zukunftsfähiger Strukturen.

Die Koblenzer Bürgerstiftung ist unabhängig, überparteilich und offen über konfessionelle Grenzen hinweg.

Auch wenn in dieser Satzung Personen nur in der männlichen Form bezeichnet werden, sind damit auch weibliche Personen gemeint.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung wird unter dem Namen „**Koblenzer Bürgerstiftung**“ geführt.
- (2) Die Koblenzer Bürgerstiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Koblenzer Bürgerstiftung ist Koblenz an Rhein und Mosel.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben der Stiftung

- (1) Zweck der Koblenzer Bürgerstiftung ist es, bürgerschaftliches Engagement in Koblenz zu fördern und gemeinnützige Projekte und Initiativen und mildtätige Zwecke auf nachstehend genannten Gebieten zu initiieren, zu planen und/oder zu unterstützen:

- a) Jugend- und Altenhilfe
- b) Bildung und Erziehung
- c) demokratisches Staatswesen
- d) Wissenschaft und Forschung
- e) Kunst und Kultur
- f) Umwelt-, Tier- und Naturschutz
- g) Landschafts- und Denkmalschutz
- h) Sport
- i) öffentliches Gesundheitswesen
- j) Internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
- k) traditionelles Brauchtum einschließlich der Fastnachtspflege
- ~~l) Stadtentwicklung~~
- ~~m) sonstige gemeinnützige Vorhaben~~

- (2) Die Koblenzer Bürgerstiftung verwirklicht die unter Abs. 1 genannten Ziele insbesondere durch folgende Maßnahmen:
- a) Gemeinsam mit anderen gemeinnützigen Einrichtungen unterstützt die Koblenzer Bürgerstiftung die Entwicklung eines Konzeptes zur Förderung des Ehrenamtes in Koblenz und stellt es bei Bedarf für diese Dienstleistungen in entsprechenden Einrichtungen gegen Kostenerstattung zur Verfügung.
 - b) Die Koblenzer Bürgerstiftung initiiert unter Beachtung von Bedingungen einen „Ideenwettbewerb“ für Ideen, Projekte und Maßnahmen, wobei dort jeweils aktuelle Schwerpunkte der Förderung in den Vordergrund gestellt werden können.
 - ~~e)~~ Die Koblenzer Bürgerstiftung unterstützt auch Einrichtungen nach § 58 Nr. 2 der Abgabenordnung, die die unter Abs. 1 genannten Aufgaben f
 - ~~e)c)~~ Fördern und verfolgen, sowohl finanziell als auch gegebenenfalls im Rahmen von Beratungstätigkeiten, Übernahme bestehender Aufgaben sowie durch Förderung des Erfahrungsaustausches, einer Netzwerkentwicklung sowie der Weiterbildung von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Personen zur Förderung des Satzungszweckes.
 - ~~d)e)~~ Die Koblenzer Bürgerstiftung fördert den Stiftungsgedanken durch Meinungsaustausch und die Meinungsbildung bzw. öffentliche Veranstaltungen.
 - ~~e)f)~~ Die Stiftungszwecke können sowohl durch operative als auch durch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden.
 - f) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.
 - g) In begründeten Ausnahmefällen können auch Projekte initiiert oder gefördert werden, die über Koblenz und seine Region hinauswirken, wenn im Einzelfall ein Bezug zu Koblenz und seiner Region besteht.

- h) Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die zu den Pflichtaufgaben der Stadt Koblenz im Sinne der Gemeindeordnung gehören.

§ 3 **Gemeinnützigkeit**

Die Koblenzer Bürgerstiftung mit Sitz in Koblenz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und sowie mildtätige, ~~steuerbegünstigte~~ Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ gemäß der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke ~~und ist selbstlos tätig~~. Mittel ~~und Vermögen~~ der Stiftung dürfen ~~ausschließlich nur~~ für die satzungsgemäßen Zwecke ~~der Koblenzer Bürgerstiftung~~ verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt ~~werden~~.

§ 4 **Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden**

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung beträgt zum Zeitpunkt der Errichtung 200.000,-- € (in Worten: Zweihunderttausend Euro).
- (2) Zustiftungen zur Vergrößerung des Grundstocksvermögens der Stiftung sind ab einem Mindestbetrag von 100,00 € zulässig.
- (3) Zustiftungen in Höhe eines vom Stiftungsrat bestimmten Mindestbetrages können unter Berücksichtigung des Stiftungszweckes einem der vorbezeichneten Zweckbereiche oder innerhalb derer einzelnen Zielen zweckgebunden vereinbart werden.

In diesem Fall schließen die Zustifterinnen und Zustifter mit der Koblenzer Bürgerstiftung eine schriftliche Vereinbarung, welche die Verwendung der entsprechenden Erträge regelt.

Solche zweckgebundenen Zustiftungen sind in einem eigenen Fonds getrennt, insbesondere auch im Rahmen der Jahresrechnung darzustellen. Für die Verwendung der Erträge nach Zweckbestimmung und dem Willen der Zustifterin bzw. des Zustifters ist der Vorstand verantwortlich.

- (4) Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen oder Spenden) entgegen nehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Ist die Art der Zuwendung nicht eindeutig bestimmt, entscheidet darüber der Stiftungsvorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Erbschaften und Vermächtnisse gelten grundsätzlich als Zustiftung.
- (5) Unter dem Dach der Koblenzer Bürgerstiftung können mit Genehmigung des Stiftungsvorstandes gegen Kostenerstattung die Treuhänderschaft für unselbstständige (nicht rechtsfähige) Stiftungen übernommen und andere selbstständige, rechtsfähige Stiftungen verwaltet werden, soweit deren Zwecke mit dem Stiftungszweck des § 2 vereinbar sind. Das Vermögen der Treuhandstiftungen soll einen vom Stiftungsrat bestimmten Mindestbetrag in der Regel nicht unterschreiten.
- (6) Das Stiftungsvermögen ist nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung ertragbringend anzulegen. Es ist in seinem Wert beständig, dauernd und unvermindert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind ausdrücklich zulässig.

- (7) Rücklagen können aus den Erträgen des Stiftungsvermögens gemäß § ~~58-62~~ Abs. 1 Nr. ~~37-a~~ der Abgabenordnung gebildet werden, soweit dies erforderlich ist, um die Ziele der Stiftung nachhaltig verwirklichen zu können.
- (8) Zur Förderung des Stiftungszweckes ist die Stiftung berechtigt, Spenden und Zuschüsse entgegen zu nehmen und zeitnah gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 5 der Abgabenordnung für Maßnahmen zur Verwirklichung des Stiftungszweckes auszugeben. Soweit Spenden im Sinne der Satzung zweckgebunden gewährt werden, ist die Zweckbindung bei der Verwendung zwingend zu beachten.
- (9) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die nicht zu seiner Erhöhung bestimmten Zuwendungen Dritter sind zur Verwirklichung des Stiftungszwecks und zur Deckung der Verwaltungskosten zu verwenden.
- (10) Im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften dürfen die Erträge dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, soweit dies der nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszwecks dient.
- (11) Ein Rechtsanspruch Dritter auf die Gewährung von Stiftungsmitteln aufgrund dieser Satzung besteht nicht. Empfänger von Stiftungsleistungen sollen über deren Verwendung Rechenschaft ablegen.

§ 5

Stiftungsorganisation

- (1) Die Organe der Stiftung sind
 - die Stiferversammlung,
 - der Stiftungsrat sowie
 - der Stiftungsvorstand.
- (2) Der Stiftungsrat kann auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes einen Stiftungsbeirat und der Stiftungsvorstand kann zu seiner Unterstützung Fachausschüsse bilden. Der Stiftungsvorstand kann einen Geschäftsführer bestellen.
- (3) Die Stiftung ist berechtigt, Hilfspersonen entgeltlich oder unentgeltlich zur Erledigung ihrer Aufgaben zu beschäftigen bzw. die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte entgeltlich oder unentgeltlich zu übertragen.
- (4) Die Mitglieder der Stiftungsorgane, gegebenenfalls Stiftungsbeirat und gegebenenfalls Fachausschüsse üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie können mit Ausnahme der Mitglieder der Stiferversammlung, des Stiftungsbeirates und der Fachausschüsse eine angemessene Aufwandsentschädigung und Ersatz angemessener Auslagen erhalten.
- (5) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6 **Stiferversammlung**

- (1) Die Stiferversammlung besteht aus den Gründungstiftern und den Zustiftern. Diese gehören der Stiferversammlung auf Lebenszeit an. Die Zugehörigkeit ist weder übertragbar noch geht sie mit dem Tode des Stifters auf dessen Erben über. Jedem Stifter steht es frei, für die Zukunft auf die Zugehörigkeit zur Stiferversammlung zu verzichten.
- (2) Juristische Personen können der Stiferversammlung ebenfalls angehören, jedoch nur solange, wie sie eine natürliche Person rechtsgültig zu ihrem Vertreter in der Stiferversammlung bestellt haben und dies der Stiftung schriftlich mitgeteilt wurde; für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt Absatz 1 sinngemäß.
- (3) Die Stiferversammlung kann durch den Stiftungsrat um Personen erweitert werden, die - auch durch Stiftung von Arbeitszeit - den Nachweis erbracht haben, dass sie sich durch bürgerschaftliches Engagement im Sinne des Zweckes der Stiftung um die Belange des Gemeinwesens der Stadt Koblenz sowie des Umlandes verdient gemacht haben.
- (4) Die Stiferversammlung ist bei Bedarf, regelmäßig einmal pro Kalenderjahr durch den Stiftungsvorstand bei Wahrung einer Einladungsfrist von 4 Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung kann in geeigneter Weise, insbesondere über die örtliche Tagespresse, eine eventuelle Homepage der Stiftung sowie per E-Mail erfolgen.
- (5) Die Stiferversammlung wird durch ein Vorstandsmitglied, in der Regel durch den Vorstandsvorsitzenden geleitet.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Stiferversammlung ist beschlussfähig. Jedes Mitglied der Versammlung hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Beschlossen wird mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt.
- (7) Über die Ergebnisse der Sitzungen sind Ergebnisprotokolle zu fertigen.

§ 7 **Aufgaben der Stiferversammlung**

- (1) Die Stiferversammlung nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - a) Bestellung oder Abberufung der Mitglieder des Stiftungsrates, dessen Vorsitzenden und seines Stellvertreters.
 - b) Kenntnisnahme des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie der Jahresrechnung mit der Vermögensübersicht und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks.
 - c) Kenntnisnahme aller wesentlichen Vorgänge der Stiftung durch die Gremien der Stiftung.

§ 8 **Stiftungsrat**

- (1) Der Stiftungsrat der Koblenzer Bürgerstiftung besteht aus mindestens 11 Personen, darunter der amtierende Koblenzer Oberbürgermeister als „geborenes Mitglied“, sofern er nicht gewähltes Mitglied des Vorstandes ist.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsrates werden von der Stifternversammlung gewählt; der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt für 4 Jahre, eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Mitglieder des Stiftungsrates bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Die erste Wahl erfolgt durch die Gründungstifter in der Gründungsversammlung.
- (3) Mitglieder des Stiftungsrates können Personen werden, die sich im Sinne des Stiftungszweckes um die Belange des Koblenzer Gemeinwesens verdient gemacht haben und in der Öffentlichkeit als glaubwürdige Repräsentanten des Bürgerstiftungsgedankens auftreten können.
- (4) Der Stiftungsrat wählt den Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes, seinen Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Vorstandes der Stiftung. Deren erste Wahl erfolgt durch die Gründungstifter in der Gründungsversammlung.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates vorzeitig aus dem Amt (ohne Abberufung durch die Stifternversammlung) aus, kann der Stiftungsrat ein Ersatzmitglied für die Dauer bis zur nächsten regelmäßigen Wahl des Stiftungsrates bestimmen.
- (6) Mitglieder des Stiftungsrates können von der Stifternversammlung jederzeit, jedoch nur aus wichtigem Grund, mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden abberufen werden. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Stiftungsratsmitglied Anspruch auf Gehör.
- (7) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen. Er wird durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail mindestens 14 Tage vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung der Sitzung, des Sitzungstermins sowie des Sitzungsortes.
- (8) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn er form- und fristgerecht geladen wurde sowie mindestens vier stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Es ist zulässig, Beschlüsse im Umlaufverfahren zu fassen, sofern kein Stiftungsratsmitglied dieser Vorgehensweise widerspricht. Beschlossen wird mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Beschlussfassungen im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrates erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (9) Über die Ergebnisse der Sitzungen sind Ergebnisprotokolle zu fertigen, die von dem Vorsitzenden zu genehmigen und allen Mitgliedern des Stiftungsrates innerhalb von 4 Wochen nach dem Sitzungstermin oder der Beschlussfassung zuzuleiten sind.

§ 9 **Aufgaben des Stiftungsrats**

- (1) Der Stiftungsrat wacht über die dauernde und nachhaltige Verwirklichung des Stiftungszweckes. Der Stiftungsrat kann deshalb vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäfts-

unterlagen der Stiftung verlangen und ist ferner regelmäßig, d. h. mindestens halbjährlich über die Aktivitäten der Stiftung sowie ihre Einnahmen und Ausgaben zu unterrichten.

- (2) Der Stiftungsrat ist berechtigt, gegenüber dem Stiftungsvorstand Vorschläge hinsichtlich der Schwerpunkte der Fördertätigkeit der Stiftung und der Verwendung der Mittel der Stiftung zu unterbreiten.
- (3) Ferner ist der Stiftungsrat berechtigt, Richtlinien für die Förderung und die Initiierung von Projekten zu erlassen.

Der Stiftungsrat kann den Vorstand bevollmächtigen, im Rahmen festgelegter Grenzen Förderanträge vorab zu genehmigen.

- (4) Der Zuständigkeit des Stiftungsrates unterliegen insbesondere:
 - a) Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder.
 - b) Genehmigung von Förderanträgen, Prämien aus Ideenwettbewerben.
 - c) Festlegung der Grenzen und Bevollmächtigung des Stiftungsvorstandes in diesem Rahmen Förderanträge vorab zu genehmigen. Die vorab genehmigten Förderungen sind dem Stiftungsrat zur Kenntnis zu geben.
 - d) Prüfung und Genehmigung des Wirtschaftsplans für das jeweilige Geschäftsjahr sowie der Jahresrechnung mit Vermögensübersicht und dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks.
 - e) Entlastung des Vorstandes.
 - f) Festlegung über die Beauftragung des Abschlussprüfers.
 - g) Festlegung des Mindestbetrages gem. § 4 Abs. 3 und 5 sowie Beschlüsse nach § 4 Abs. 4.
 - h) Festlegung über die Beauftragung eines hauptamtlich tätigen Geschäftsführers nebst angemessener Höhe der Vergütung.
 - i) Festlegung der Höhe einer angemessenen Aufwandsentschädigung.
 - j) Bei entsprechendem Arbeitsanfall Bestellung von hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern nebst angemessener Höhe der Vergütung.

§ 10 **Stiftungsvorstand**

- (1) Der Vorstand der Koblenzer Bürgerstiftung besteht aus mindestens 3, maximal 7 Personen. Der erste Vorstand wird durch die Gründungstifter im Rahmen der Stiftungsgründung bei Unterzeichnung des Stiftungsgeschäftes bestimmt.
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstandes bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
- (3) Ein Mitglied des Stiftungsrates kann nicht gleichzeitig Mitglied des Stiftungsvorstandes sein.

- (4) Mitglieder des Vorstandes können während ihrer Amtszeit durch den Stiftungsrat mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten abberufen werden. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Stiftungsvorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.
- (5) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Es sind je 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam zur Vertretung der Stiftung berechtigt. Der Stiftungsrat kann hiervon abweichend einem Mitglied des Stiftungsvorstandes Einzelvertretungsberechtigung und die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, zur Führung der laufenden Geschäfte der Stiftung einen ehrenamtlich tätigen Geschäftsführer zu bestellen. Der Vorstand regelt durch entsprechenden Vorstandsbeschluss die Aufgaben des Geschäftsführers und die entsprechende Vertretungsbefugnis.
- (7) Der Geschäftsführer kann den Stiftungsorganen (mit Ausnahme der Stiferversammlung) sowie den sonstigen Gremien nicht als Mitglied angehören.
- (8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsverteilung und eine Geschäftsordnung. Diese treten nach Genehmigung mit einfacher Mehrheit durch den Stiftungsrat in Kraft.
- (9) Soweit die Vorstandsmitglieder ehrenamtlich tätig sind, können sie eine angemessene Aufwandsentschädigung und Ersatz angemessener Auslagen erhalten. Bei entsprechendem Arbeitsanfall kann der Stiftungsrat hauptamtliche Vorstandsmitglieder bestimmen und dafür eine angemessene Vergütung festlegen.
- (10) Der Stiftungsvorstand ist verpflichtet, über das Vermögen und Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, mindestens 2 Monate vor Beginn jedes Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres eine Jahresrechnung mit Vermögensübersicht sowie einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu erstellen. Über die als Sondervermögen geführten Stiftungen ist gesondert Buch zu führen.

Die Jahresrechnung mit Vermögensübersicht sowie der Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sind von dem Abschlussprüfer zu prüfen.

- (11) Der Stiftungsvorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen. Er wird durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail mindestens 14 Tage vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung der Sitzung, des Sitzungstermins sowie des Sitzungsortes.
- (12) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn er form- und fristgerecht geladen wurde sowie mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Es ist zulässig, Beschlüsse im Umlaufverfahren zu fassen, sofern kein Stiftungsvorstandsmitglied dieser Vorgehensweise widerspricht. Beschlossen wird mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Beschlussfassungen im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (13) Über die Ergebnisse der Sitzungen sind Ergebnisprotokolle zu fertigen, die von dem Vorsitzenden zu genehmigen und allen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes innerhalb von 4 Wochen nach dem Sitzungstermin oder der Beschlussfassung zuzuleiten sind.

- (14) Auf Verlangen des Stiftungsrates sind einzelne Vorstandsmitglieder oder der gesamte Vorstand verpflichtet, nach vorheriger Terminsabstimmung an Sitzungen des Stiftungsrates teilzunehmen.

§ 11 **Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand verwaltet und führt im Rahmen dieser Satzung und seiner Geschäftsordnung die Stiftung und nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Verwaltung, Buchführung und Rechnungslegung des Stiftungsvermögens-
- b) Durchführung und Auswertung des Ideenwettbewerbs-
- c) Abschluss von Dienstleistungsverträgen u. a. zur Führung der EhrenamtsAgentur-
- d) Vorprüfung und ggf. Genehmigung der Förderanträge im Rahmen der vom Stiftungsrat bevollmächtigten Grenzen-
- e) Erstellung des Wirtschaftsplans für das jeweilige Geschäftsjahr sowie die Jahresrechnung mit Vermögensübersicht und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks-
- f) Anzeige von Veränderungen im Vorstand an die Stiftungsbehörde-
- g) Regelmäßige Berichterstattung an den Stiftungsrat, an den Stiftungsbeirat und an die Stifterversammlung-
- h) Bildung und Betreuung von Fachausschüssen-
- i) Systematische Werbemaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit-
- j) Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrats und der Stiftungsversammlung.

§ 12 **Der Geschäftsführer**

- (1) Der Geschäftsführer wird vom Stiftungsvorstand für eine von ihm zu bestimmende~~n~~ Amtszeit bestellt.
- (2) Der Geschäftsführer kann vom Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit abberufen werden.
- (3) Die Aufgaben des Geschäftsführers und die entsprechende Vertretungsbefugnis legt der Vorstand fest.
- (4) Der Geschäftsführer kann hauptamtlich für die Stiftung tätig sein. Die Entscheidung darüber und über die Höhe der Vergütung obliegt dem Stiftungsrat. Soweit der Geschäftsführer ehrenamtlich tätig ist, kann er eine angemessene Aufwandsentschädigung und Ersatz angemessener Auslagen erhalten. Hierfür kann ein Pauschalbetrag festgesetzt werden.

§ 13 **Stiftungsbeirat**

- (1) Die Stiftung ist berechtigt, einen Stiftungsbeirat zu bilden. Die Mitglieder werden im wesentlichen aus dem Kreis gemeinnütziger oder sonstig gesellschaftlich relevanter Einrichtungen in Koblenz für die Dauer der Amtszeit des Stiftungsrates auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes vom Stiftungsrat berufen und können durch einen mit einfacher Mehrheit des Stiftungsrates gefassten Beschluss abberufen werden.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsbeirats sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Der Stiftungsbeirat ist beratend tätig. Er berät die Stiftung, insbesondere Stiftungsvorstand und Stiftungsrat.

Der Beirat soll darüber hinaus über die wesentlichen Punkte der Arbeit der Stiftung vom Stiftungsvorstand unterrichtet werden. Die Entscheidungsbefugnisse der Stiftungsorgane bleiben unberührt.

- (4) Sowohl die Mitglieder des Stiftungsvorstandes als auch die Mitglieder des Stiftungsrates sind berechtigt, beratend an den Sitzungen des Stiftungsbeirates teilzunehmen.

§ 14 **Fachausschüsse**

- (1) Der Stiftungsvorstand kann Fachausschüsse einrichten.
- (2) Aufgabe der Fachausschüsse ist die Beratung der Stiftungsorgane in allen Angelegenheiten ihres Fachgebiets.
- (3) Alle Mitglieder des Stiftungsrates und Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen der Fachausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 15 **Satzungsänderungen, Auflösung/Aufhebung der Stiftung**

- (1) Die Stiftungsversammlung kann auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat Änderungen der Satzung oder die Auflösung/Aufhebung der Stiftung beschließen. Der Stiftungszweck darf nicht geändert werden.
- (2) Änderungen der Satzung oder die Auflösung/Aufhebung der Stiftung können der Stiffterversammlung nur vorgeschlagen werden, wenn sie sowohl vom Stiftungsvorstand als auch vom Stiftungsrat mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (3) Ein Beschluss der Stiffterversammlung über eine Satzungsänderung oder über die Auflösung/Aufhebung der Stiftung bedarf einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein entsprechender Beschluss bedarf jeweils der Anerkennung durch die Stiftungsbehörde.

- (4) Die Stiftung darf nur dann aufgelöst werden, wenn die Erreichung des Stiftungszweckes unmöglich geworden ist oder das Gemeinwohl gefährdet wird.

§ 16 **Anfallberechtigung**

- (1) ~~Beim Falle der~~ Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ~~der Voraussetzungen für die Anerkennung der steuerbegünstigten Zwecklichen Gemeinnützigkeit~~ fällt das Vermögen der Stiftung an eine oder mehrere Körperschaften des öffentlichen Rechts und/oder an eine oder mehrere andere mehrere gemeinnützige steuerbegünstigte Körperschaften zwecks Verwendung für die in § 2 Abs. 1 der Stiftungssatzung aufgeführten steuerbegünstigten Zwecke in Koblenz, die es unmittelbar und ausschließlich unter Beachtung des ursprünglichen Stiftungszweckes für gemeinnützige Zwecke in Koblenz zu verwenden haben.

Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens ist vom Stiftungsrat mit Zustimmung der Stifternversammlung rechtzeitig vor dem Auflösungs-/Aufhebungsbeschluss zu ~~ver~~fassen. Der entsprechende Beschluss über die Verwendung des Stiftungsvermögens bedarf der vorherigen Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 17 **Stiftungsaufsicht/Stiftungsrecht/Inkrafttreten**

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.
- (2) Soweit nichts anderes in dieser Satzung ~~bestimmte~~ ist, gelten die Regelungen des rheinland-pfälzischen Stiftungsrechts in der jeweiligen Fassung.
- (3) Von der Vorlage der Jahresrechnung mit Vermögensübersicht und dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks oder den Prüfungsbericht nach § 7 Abs. 4 des Landesstiftungsgesetzes (LStiftG) vom 19.07.2004 (GVBl 2004, S. 385) bei der Stiftungsbehörde wird gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 LStiftG abgesehen.
- (4) Die Stiftung erlangt ihre Rechtsfähigkeit durch ihre Anerkennung. Die Satzung tritt ~~mit diesem Tage der Zustellung der~~ Anerkennung in Kraft.